

Sprechende Zeichen und dunkle Dinge?

Zu Evidenz und Hermeneutik von Indizien um 1800

I. Zur Sache ›Indiz‹

Was versteht man gemeinhin unter Indizien? Indizien (*indicium*: An-Zeichen)¹ *beweisen* ja vermeintlich keine Tat oder Schuld, sondern *verweisen* nur auf diese – eine spekulative, geradezu dubiose Uneindeutigkeit wird mit dem Indiz assoziiert. Dieses noch heute verbreitete Indizienverständnis resultiert historisch aus einer strafrechtlichen Debatte, die im 18. Jahrhundert den Status von Indizien äußerst konträr diskutiert, wobei deren – vermeintliche – Objektivität (Tatsache, Faktum) gegen einen – fehleranfälligen – Interpretationsspielraum (Zeichen, Denkschluss) in Anschlag gebracht wird.

Zedlers Universal-Lexicon (1732–1754) definiert für das 18. Jahrhundert Indizien wie folgt: »Indicio, sind Wahrzeichen, Anzeigungen, Argwohn, Vermuthungen und ist ein Beweis, so anzeigt, daß ein Verbrechen begangen sey, und Verdacht, Muthmassungen, Beyhülffe, und dergleichen unter sich begreifen.«² Das definitorische Nebeneinander von Mutmaßung und Beweis, die hier gleichzeitig als erläuternde Zuschreibung fungieren, kann als symptomatisch für die juristische Debatte um den Status von Indizien gelten, die stets eine Kombination aus materialem Objekt und anknüpfendem Denkschluss bilden. Rechtshistorisch werden letztlich in der ›freien richterlichen Beweiswürdigung‹ Tatsache (*res*) und Interpretation (*verba*) methodisch

¹ Im 18. Jahrhundert variiert die juristische Begrifflichkeit zwischen dem lateinischen *Indicium* und der deutschen Anzeigung (Anzeygung, Anzeichen) eher ungerichtet. So führt der *Zedler* beispielsweise gleich zwei Einträge zum Indiz, d.i. sowohl das Lemma *Indicio* als auch einen weiteren Artikel *Anzeigung*: »Anzeigung, *Indicium*, ist eine Vermuthung einer geschehenen Handlung oder That, dergleichen Anzeigungen bey Verbrechen höchst-nöthig zu erörtern seyn, damit man wider den Verbrecher desto besser verfahren könne; Den wenn sichere Anzeigungen fehlen, kann auch auf keine Straffe erkannt werden, sintemal aus denen *indiciis* der Verbrecher am meisten graviert wird. In der Consti. Crim. Caroli V. art. 9 zeigt das Wort redliche Anzeigung, allezeit redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung an. Ein bloßer Argwohn aber ist zu Beschuldigungen nicht hinlänglich, sondern es werden unzweifelhaftte und Sonnen-klare Anzeigungen erfordert.« Art. »Anzeigung«. In: Johann Heinrich Zedler: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. Halle 1731–1754, Bd. 2, Sp. 756; online unter: <https://www.zedler-lexikon.de>.

² Zedler: Art. »Indicio«, Bd. 14, Sp. 649.

so vermittelt, dass das Indiz Mitte des 19. Jahrhunderts neu definiert und als privilegiertes Rechtsinstrument gehandelt werden kann.³

Damit versteht das Strafrecht heute unter Indizien, im Gegensatz zu der ihnen gemeinhin unterstellten Unzulänglichkeit, zunächst einmal die einfache Opposition zum sogenannten unmittelbaren Beweis (wie Zeugen §48–71 StPO, Sachverständige §72–85 StPO, Urkunden §249–256 StPO, Augenschein §86–93 StPO⁴), in allen anderen Fällen spricht die Rechtswissenschaft von dem Hybrid »Indizienbeweis«. Bemerkenswert und wichtig ist, dass die Definition von Indizien (sogenannte Anzeichenbeweise) über deren Mittelbarkeit geführt wird, d.h. über den Denkschluss, der sich an Tatsachen knüpft, die auf den Tathergang schließen lassen. Das Schließen von gegebenen Tatsachen auf den nicht unmittelbar zugänglichen Zusammenhang ist dabei konstitutiv: »Hauptstück des Indizienbeweises ist also nicht die eigentliche Indiztatsache, sondern der daran anknüpfende weitere Denkprozess, kraft dessen auf das Gegebensein der rechtserheblichen weiteren Tatsache geschlossen wird.«⁵

³ Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (zuerst Preußen 1846; Reichsstrafprozess-Ordnung 1877) lautet: »Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.« (StPO §261) D.h., es wird im heutigen Strafrecht grundsätzlich nicht mehr, wie noch im Inquisitionsrecht, auf bestimmte Beweisregeln abgestellt, sondern der Richter wertet die erhobenen Beweismittel nach Kriterien der persönlichen Erfahrung und schlusslogischen Wahrscheinlichkeit aus.

⁴ Unter Augenschein versteht man, dass der Richter eine strafrechtliche Haupttatsache durch eigene Wahrnehmung bestätigen kann. Auch im 18. Jahrhundert versteht man darunter ein durch den Richter wahrzunehmendes »körperliches Augenscheinsobjekt«, das »corpus delicti« (Alexander Ignor: Die Geschichte des deutschen Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz. Paderborn 2002, S. 94). Diese Praxis, so die juristische Forschung (beispielsweise Rainer Hamm: Die Revision in Strafsachen. Berlin/New York 1998) evoziert damals wie heute allerdings ein verfahrenstechnisches Problem: Strenggenommen müsste der Richter über das Beweismittel Augenschein als »Tatzeuge vor sich selbst aussagen«, wäre aber dadurch strafprozessrechtlich zugleich »von der Mitwirkung als Richter ausgeschlossen« (ebd., S. 386). Virulent wird dieses Argument vor allem im inquisitorischen Strafrecht, das die strikte Trennung zwischen untersuchendem (Beweiserhebung) und erkennendem Richter (Urteil) bei schweren Verbrechen vorschreibt (vgl. Ignor: Strafprozess, S. 19). Ein Beispiel: Wenn in Kleists *Der zerbrochne Krug* (1811) Täterschaft und Beweisführung in Personalunion dem Dorfrichter Adam zufallen, gewinnt dieser unmittelbare Beweis eine literarische Realität, die er als juridisches Paradox nicht haben darf. Der intrikate Umstand, nicht allein Tatzeuge, sondern Täter und Richter zu sein, setzt Adam also mit Beginn des Verfahrens doppelt ins Unrecht.

⁵ Formulierung siehe BGH, 53, 1970, 260f. Ein solcher Denkprozess, der als Schließen von einem Indiz auf die rechtserhebliche Tatsache definiert ist, liegt vor, wenn sich beispiels-

Zudem diskutiert man, und dies nicht erst gegenwärtig, sondern bereits seit dem 18. Jahrhundert, den Status sogenannter unmittelbarer Beweise als eigentlich ebenfalls mittelbar, da auch die Aussage eines oder mehrerer Zeugen ebenso wie das Geständnis und vor allem Schriftstücke sowie die in Augenscheinnahme durch den Richter gleichfalls der logischen Einbindung in den Komplex des Tatbestandes bedürfen. Beweise können also ebenfalls erst über einen Denkschluss mit der Tat zusammengebracht werden, so dass selbst

bei dem Augenschein, durch welchen der Richter vom Thatbestande sich überzeugt, seine Sinne nicht die verbrecherische Handlung selbst, sondern nur die Wirkung des Verbrechens darstellen, und dass auf die Art der Verübung der Verbrechen [...] doch nur geschlossen werden kann.⁶

Darüber hinaus können diese klassischen Beweise wie das Geständnis durchaus falsch oder Zeugen bestochen sein, so wie der Sachverständige irren und der Augenschein trügen kann – kurz, Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit, Beweis und Indiz, Haupttatsache und Hilfstatsache geraten in der strafrechtlichen Praxis entgegen der Bemühungen der Beweistheorien in ununterscheidbare Nähe, so dass Juristen inzwischen oftmals den definitiv konsequenten Schluss ziehen: »Jeder Beweis ist ein Indizienbeweis«. ⁷ Damit ist das Indiz heute, statt verdächtige Ausnahme zu sein, zum Regelbeweis in der Rechtsprechung avanciert. Ein Umstand, der sich im juristischen Diskurs des 18. Jahrhunderts bereits andeutet, wenn das Geständnis im Zuge der Rechtsreformen nicht mehr als *regina probationum* gelten kann, sondern die empirische Basis der Sachbeweise die klassischen Subjektbeweise (Geständnis, Zeuge) entweder unterstützend flankiert oder sogar ablöst. Mit der Denkfigur des Schließens wird über den Begriff »Indiz« eine Äquivalenz in der juristischen Wertigkeit von Subjekten (Täter, Zeuge) und Objekten (Ding, »Überführungsstücke«⁸) für den Tatbestand hergestellt, die dem

weise aus dem Fingerabdruck an der Tatwaffe auf die Benutzung durch den Angeklagten schließen oder Folgerungen aus einem fehlendem Alibi oder dem Besitz der gestohlenen Ware ziehen lassen u.Ä.

⁶ Carl Josef Anton Mittermaier: Die Lehre vom Beweis im Strafprozesse nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens, Darmstadt 1834, S. 127f.

⁷ Hamm: Revision, S. 386.

⁸ Ludwig Hugo Franz von Jagemann: Art. »corpus delicti«. In: Ders.: Criminal-Lexikon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland (Erlangen 1854). Leipzig 1975, S. 174.

Grundsatz der ›materiellen Wahrheit‹ dient, die statt nur einen Täter zu identifizieren, auch die Tatumstände aufdecken muss.⁹ So wird einerseits das historische Primat der subjektgebundenen Beweise aufgehoben, indem Sachbeweise prozessrechtlich gleichermaßen qualifiziert sind. Doch bleibt andererseits auch jedes Faktum, jede Tatsache, jedes Ding so definitorisch rückgebunden an die schließende Folgerung auf die Tat, an den Bezug zwischen *res* und *verba*, wodurch rechtslogisch das Phänomen Indiz konstitutiv immer als Amalgam aus Realem und Konstruktion fungiert.

Strafrechtliche Theorie und Praxis um 1800 beruhen dabei im Gegensatz zu frühneuzeitlichen Wahrheitskonzepten nicht mehr auf einer behaupteten ›Gewissheit‹ in Bezug auf die Urteilsfindung, sondern auf ›ungewisser Erkenntnis‹.¹⁰ So verhandeln zeitgenössisch einschlägige Autoren wie Schiller, Kleist oder Hoffmann die Medialität von Zeichen, und damit den Bezug zwischen *res* und *verba*, in ihren Texten oft kritisch und thematisieren darüber hinaus zudem die Unsicherheit aktueller juridischer Ermittlungsmethoden.¹¹ Favorisiert wird in diesen Texten ein Wissenstypus, der wissenschaftliche Methoden des Vergleichs mit emotionalen Formen des Instinkts, der Phantasie und Erfahrung zu ›elastischer Härte‹ verbindet.¹² Ins Paradigma dieser Ermittlungstechniken gehört zentral das Indiz, das – die Strafrechtsdebatte des 19. Jahrhunderts spiegelt dies – entweder als defizitär (zuviel Hermeneutik, zu wenig Eineindeutigkeit) oder als den bisherigen Verfahren (Zeuge, Geständnis) überlegen interpretiert werden kann. Vor- und Nachteile der Ausdeutbarkeit von Indizien prägen dabei bis heute die Debatten zum *status quo* der Kriminalistik: Vom blutigen Dolch, den der rhetorisch geschulte Römer als *evidentia* aus seiner Toga zog, über die Physiognomik Lavaters bis hin zum genetischen Fingerabdruck zeigen Indizien als ›tendenziell stummes

⁹ Vgl. Ignor: Strafprozess, S. 17f.

¹⁰ Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts. Giessen 1801, S. 479.

¹¹ Das Phänomen, dass um 1800 das Verhältnis des ›Zeichens‹ zu seiner ›Repräsentationskraft in sich zusammenstürzt‹, diagnostizierte nicht erst jüngst Wolfgang Schäffner: Medialität der Zeichen. In: Inge Baxmann/Michael Franz/Wolfgang Schäffner (Hg.): Das Laokoon-Paradigma. Zeichenregime im 18. Jahrhundert. Berlin 2000, S. 277, sondern bereits Friedrich Schiller: Für ihn ist das Verhältnis zwischen *res* und *verba* ein ›Abgrund, in den ich nicht ohne Schwindeln schauen kann‹. Brief Schillers an Goethe, 27. Februar 1798. In: Friedrich Schiller: Werke und Briefe in zwölf Bänden. Bd. 11: Briefe II. Hg. von Georg Kurscheidt. Frankfurt a.M. 2002, S. 377.

¹² Carlo Ginzburg: Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis. München 1983, S. 91.

Wissen«¹³ nur etwas an, legen Wahrscheinliches nahe, verbürgen aber keine Wahrheit. Der Prozess ihrer Faktur ebenso wie der ihrer Deutung erweist sich in diesem Zusammenhang juristisch als durchaus widerständig, poetisch allerdings als äußerst produktiv.

Im Folgenden möchte ich diese literarische Produktivität, die sich die Widerständigkeit von Indizien zu Nutze macht, an zwei Texten zeigen, die zeitlich vor dem juristisch zentralen Diskussionshorizont um 1800 entstehen und auffällig indizienlogisch gebaut sind. Dass beide Autoren, Heinrich von Kleist und E.T.A. Hoffmann, auch auf biographischer Ebene rechtlich informiert bzw. beruflich tätig waren, spiegelt sich ohne Frage in vielen ihrer Texte,¹⁴ soll hier aber zugunsten einer Untersuchung der epistemologischen Funktion von Indizien in *Die Hermannsschlacht* (1808) und *Das Fräulein von Scuderi* (1819) weitgehend zurückgestellt werden. Relevant ist unter diesem epistemologischen Gesichtspunkt, dass die Entstehungszeit der literarischen Werke identisch ist mit dem diskursiven Scheitelpunkt des juristischen Disputs um den Indizienstatus. Da im 18. Jahrhundert eine Ablösung der frühneuzeitlichen Rechtsordnung durch reformierte Kodifikationen unmittelbar an das Beweisrecht geknüpft wird, wird den Indizien gerade von den Reformern im Zeichen von Aufklärung und Freiheit der Ratio eine zentrale Rolle im Modernisierungsprozess des Strafrechts zugewiesen: Als materiale Spuren, dingliche Ver- und Hinweise, als neutrale Fakten und objektive Tatsachen werden sie unter der Ägide einer aufgeklärten (Strafprozess-)

¹³ Ebd.

¹⁴ Die Literatur zu beiden Autoren im Forschungsfeld Recht und Literatur ist erheblich, darum seien hier lediglich einige Überblicksdarstellungen genannt, die methodisch *law and literature* mit eingehenden Textanalysen verbinden: Yvonne Nilges (Hg.): *Dichterjuristen. Studien zur Poesie des Rechts vom 16. bis 21. Jahrhundert*. Würzburg 2014; Thomas Weitin: *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*. München 2009; zu Hoffmann vgl. den Artikel von Michael Niehaus: *Recht/Gerichtsverfahren*. In: Christine Lubkoll/Harald Neumeyer (Hg.): *E.T.A. Hoffmann Handbuch*. Stuttgart 2015, S. 305–311; aus strafrechtlicher Perspektive vgl. Margret Käfer: *Widerspiegelungen des Strafrechts im Leben und Werk des Richters und Poeten E.T.A. Hoffmann*. Baden-Baden 2010; sowie Hartmut Mangold: *Gerechtigkeit durch Poesie. Rechtliche Konfliktsituationen und ihre literarische Gestaltung bei E.T.A. Hoffmann*, Wiesbaden 1989. Zum Verhältnis von Recht und Literatur in Kleists Leben und Werk vgl. den thematischen Schwerpunkt ›Recht‹ der Jahrbücher der Kleist-Gesellschaft KJb 1985 und KJb 1988/89; biographisch arbeitet Dietmar Willoweit: *Heinrich von Kleist und die Universität Frankfurt an der Oder: Rückblick eines Rechtshistorikers*. In: KJb 1997, S. 57–71; thematisch einschlägige Einzeldarstellungen zu Kleists Texten finden sich z.B. in dem Band Peter Ensberg/Hans-Jochen Marquardt (Hg.): *Recht und Gerechtigkeit bei Heinrich von Kleist*. Stuttgart 2002; einen Überblick sowie weiterführende Literatur bietet der instruktive Artikel von Christine Künzel: *Recht und Justiz*. In: Ingo Breuer (Hg.): *Kleist Handbuch*. Stuttgart 2009, S. 272–275.

Rationalität (zunächst) gegen die von »Natur aus« unzuverlässige menschliche Konstitution argumentativ in Anschlag gebracht: Neutrale Dinge lügen nicht, sondern zeigen (*evidentia*) als *pars pro toto* den eigentlichen Sachverhalt auf. Dass dies literarische Texte von Autoren wie Kleist und Hoffmann, deren genuiner Gegenstand das Spiel mit Zuverlässigkeit und Unzuverlässigkeit, Faktur und Instabilität, Wahrnehmung und Deutung von Zeichen ist, vor einem juristisch informierten Horizont reflektieren, lässt sich anhand der ausgewählten Lektürevignetten beispielhaft zeigen. Um den Nachvollzug der literarischen und rechtlichen Argumentationstektonik zu erleichtern, stelle ich den wissenspoetischen Analysen der Texte zwei kurze Kapitel voran, die einmal über die rechtshistorische Entwicklung informieren und zum anderen die semiologischen Strukturen des Phänomens Indiz skizzieren.

II. Historische Rechtslage

Im ausgehenden 18. Jahrhundert kommt es in allen deutschsprachigen Ländern zu weitgehenden Umstrukturierungen in der Gesetzgebung und Gesetzesausübung. Bemerkenswerte Veränderungen stellen die Abschaffung der Folter dar und im Gegenzug die Aufwertung von bisher nichtprivilegierten Formen der Beweiswürdigung, d.h. vor allem von Indizien, die die *eine* Wahrheit durch Wahrscheinlichkeit(en) ersetzen.¹⁵

Im Strafrecht der Frühen Neuzeit, der *Constitutio Criminalis Carolina* (1532),¹⁶ können Indizien (nach CCC Art. 30) nicht zur Verurteilung führen. Notwendig für ein rechtskräftiges Urteil ist der sogenannte volle Beweis (*plena probatio*), worunter das Geständnis¹⁷ des Täters vor Gericht oder die Aussage

¹⁵ Vgl. Michel Foucault: Die Wahrheit und die juristischen Formen. Frankfurt a.M. 2003; dazu auch Carlos Spoerhase/Dirk Werle/Markus Wild (Hg.): Unsicheres Wissen. Skeptizismus und Wahrscheinlichkeit 1550–1850. Berlin 2009.

¹⁶ Die als reformistische Großtat des Richters Johann Freiherr von Schwarzenberg (und seinen Mitarbeitern) geltende *Constitutio Criminalis Carolina* (im Folgenden zitiert als CCC mit betreffendem Artikel), die *peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.*, trat 1532 in Kraft und ist das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch, das den Inquisitionsprozess als Strafverfahrenstyp maßgeblich in Deutschland verankert und seine Gültigkeit bis ins 19. Jahrhundert hinein behält – die um 1800 strafrechtlich reformierten Kodifikationen übernehmen noch in großen Zügen die inquisitorische Anlage dieser frühneuzeitlichen Prozessordnung und kombinieren diese mit Reformansätzen, was oftmals zu harscher Kritik unter den reformerischen Juristen führt. Vgl. Ignor: Geschichte des Strafprozesses, S. 42.

¹⁷ Vgl. die diskurshistorische Untersuchung von Michael Niehaus: Mord, Geständnis, Widerruf. Verhören und Verhörtwerden um 1800. Bochum 2006.

zweier, gut beleumundeter Tatzeugen¹⁸ zu verstehen sind (CCC Art. 23, 30). Gerade Letzteres erwies sich oftmals als schwer zu erfüllende Voraussetzung und behinderte den Gang der strafprozessrechtlichen Praxis mitunter nachhaltig, denn ohne Vollbeweis erging kein Urteil.¹⁹ Die Auswertung der Indizien (CCC Art. 25, 33) regelte lediglich die Art und Anwendung der Folter (*indicia ad torquendum*) zur Erpressung des unerlässlichen Geständnisses: »daß auf anzeygung [d.i. Indizien] eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden« (CCC Art. 22).

Nach der Abschaffung der Folter (im deutschsprachigen Raum zuerst Preußen 1740) klafft in der Strafprozessordnung durch die damit verabschiedete Inquisitionspraxis eine Rechtslücke, die lediglich über die Zulassung einer Verurteilung aufgrund von Indizien geschlossen werden kann.²⁰ Damit steht dringend eine Einigung über die Rechtsnatur des Indizes an, denn ohne Folter blieben die Geständnisse aus und das Urteil wurde unmöglich. Die Debatte um Geständnis (bzw. Folter) und Indizien lässt sich rechtshistorisch verfolgen am jahrzehntelangen Schlagabtausch zwischen Befürwortern von Indizien, die deren akkumulierbare Objektivität preisen, und den Gegnern, die deren Fehleranfälligkeit und die mit der Konzentration auf die vermeintlich neutralen Fakten einhergehende Entsubjektivierung des Verfahrens bemängeln. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts konstituiert sich eine dauerhafte Lösung: In der freien richterlichen Beweismwürdigung (Preußen 1846; Reichsstrafprozess-Ordnung 1877) wird dem Material (Indiz) ein rechtskundiger, es als relevant oder irrelevant würdigender Interpret (Richter) zur Seite gestellt.

Über das Schließen auf nicht unmittelbar Gegebenes sind Indizien allerdings bereits 1805 in der *Preussischen Criminalordnung* bestimmt und gelten als Rechtsmittel, aufgrund dessen ein Urteil (allerdings kein Todesurteil) gesprochen werden kann: »Dies gilt auch von erwiesenen Thatsachen, die entweder eine bestimmte Bedingung oder Ursache des Verbrechens in sich enthalten, oder das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraussetzen, und woraus daher auf das Verbrechen oder dessen Urheber geschlossen werden kann.«²¹ Die Argumentation, die schon 1805 bemerkenswert ähn-

¹⁸ Vgl. dazu Thomas Weitin: *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*. München 2009.

¹⁹ Die Aussage nur eines Zeugen gilt lediglich als halber Beweis und kann keine rechtskräftige Verurteilung nach sich ziehen (vgl. Benedict Carpzov: *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium* [1635/38]. Wittenberg 1646, Qu. 116, Nr. 50) – so bleibt der Königsweg zum Urteil das Geständnis.

²⁰ Vgl. Ignor: *Geschichte des Strafprozesses*, S. 165f.

²¹ Preussische Criminalordnung 1805, §399.

lich formuliert ist wie heutzutage, gründet juristisch und zeichenlogisch also ebenfalls in einem Sprung: dem Denkprozess. Dieser Denkschluss ist dabei mit einer Vor- und Nachzeitigkeit versehen: Das Schließen auf nicht mehr (retrospektiv) oder noch nicht (prospektiv) Gegebenes ist strafrechtlich konstitutiv. Narrativ funktionalisiert werden die hermeneutischen Potenzen des Indizes im Spannungsfeld von Augenschein, Konjektur und Evidenz bereits seit der Antike. So verstand sich das römische Recht als rhetorisch-öffentliche Aushandlung: Cicero beispielsweise empfiehlt je nach Sachlage, entweder auf den Wert von Indizien zu verweisen oder deren argumentative Instabilität zu betonen²² – historisch werden um 1800 die Indizien also nicht »erfunden«, sondern in ihr altes Recht neu eingesetzt.

III. Zeigende Zeichen

Das Indiz beruht semiotisch auf einem realen Nexus zwischen dem Zeichen und dem Bezeichneten, der in der Verbindung von Denkschluss und Materie erzählbare Sinnstiftung verspricht: Das Indiz steht für das Geschehen *in nuce*. Doch der Zwang zur interpretatorischen Freiheit produziert, literarisch durchaus zuträgliche, Irrtümer – und dies oft genau dort, wo das Erzählen und/oder der lesende Nachvollzug auf das hermeneutische Schließen (allzu sehr) vertrauen.

Die Stellung des Indizes an den jeweiligen Rändern von Material und Narrativ markiert einen Grenzbereich von mittelbaren und unmittelbaren, natürlichen und künstlichen Zeichen.²³ Die Mittelbarkeit eignet dem Indiz in seiner Funktion als An-Zeichen und methodisch als konjektorales Schlussverfahren: Indizien werden also nicht als solche (vor)gefunden, sondern durch abduktive Operationen theoriegeleiteten Schließens und Schätzens allererst hergestellt – ein Umstand, der sich als Liminalität und Heteronomie von Indizien qualifizieren lässt.²⁴ Zugleich aber betont seine Qualifikation als natürliches Zeichen den kausalen Nexus zwischen Indiz und Indiziertem (Rauch/Feuer) und damit eine Unmittelbarkeit. Hier schließen sich Dis-

²² Vgl. Hans Hohmann: Art. »Gerichtsrede«. In: Gert Ueding (Hg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Bd. 3. Darmstadt 1996, Sp. 770–815, hier Sp. 770.

²³ Vgl. zum semiologischen Problemkomplex in philosophischen, medizinischen und rhetorischen Konstellationen des 18. Jahrhunderts: Baxmann/Franz/Schäffner (Hg.): Das Laokoon-Paradigma.

²⁴ Vgl. Antonia Eder: Art. »Indiz/Indizienprozess«. Erscheint in: Andrea Bartl u.a. (Hg.): Handbuch für Kriminalliteratur. Stuttgart 2018, S. 190–193.

kussionen zum Verhältnis von Zeichenhaftigkeit und Materialität an, die gegen eine perpetuierte Verweisstruktur der Zeichen die körperhaft resiliente Dinglichkeit in Anschlag bringen, an die jede Erkenntnis- und Interpretationspraktik rückgebunden bleibt.²⁵

Als dem Indiz genuines Verfahren kommt, wie gesagt, dem Denkschluss die entscheidende Rolle zu: das Schließen auf nicht unmittelbar Gegebenes, insofern es nicht mehr (retrospektiv) oder noch nicht (prospektiv) präsent ist. Interessant ist dabei eine Art doppelte Zeitlichkeit der Indizien: Einerseits verweisen sie generell in ihrer Funktion als Anzeichen (*indicare*) auf ein entweder zurückliegendes oder vorausliegendes Geschehen, das erschlossen, zugeordnet und gedeutet werden muss – aber auch ganz anders sein kann (Heteronomie von Indizien). Andererseits liegt dieser Funktion immer schon ihre Deklaration zum Indiz voraus: Nur was in Zusammenhang mit einer Tat relevant wird, kann auch zum Indiz erklärt werden (Liminalität von Indizien). Die Relevanz wiederum hängt von der Plausibilität der Rekonstruktion des Geschehens über mögliche Indizien ab. Diesem konjunkturalen Modus der Faktur aus Folgerung und Selektion ist die zeitlich eigentümliche Inversion von perpetuiertem Vorausschauen und Rückschließen inhärent, die eine permanente Rückkopplung von Setzung und Prüfung, von Hypothese und Affirmation, von Vergangenenem mit Zukünftigem verlangt und dabei stets andere Gegenwarten zu evozieren vermag. Berühmt wird dieses ebenso spekulative wie stabilisierende Vorgehen als *Abduktion* in den Überlegungen Charles Sander Peirces, bekannt ist es seit der Antike.²⁶ Diesen Operationen eines Schließverfahrens ist es geschuldet, dass man Indizien also nicht nur vorfindet, sondern sie in gewisser Weise herstellt, indem Indizien als solche überhaupt taxiert werden. Umgekehrt wird jedoch die Validität des je evozierten Sinnzusammenhangs kompromittiert, wenn die augenscheinliche Repräsentation durch Indizien nichts ist als eben dies: Oberfläche.²⁷

²⁵ Vgl. hierzu Sibylle Krämer u.a. (Hg.): *Spur. Spurenlesen als Orientierungstechnik und Wissenskunst*. Frankfurt a.M. 2007; sowie Miloš Vec: *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933)*. Baden-Baden 2002.

²⁶ Den Modus der Abduktion nutzt argumentativ bereits Aristoteles (*ἀπαγωγή* – *apagoge*; lat. *abductio*) in seiner Analytik (II, 25, 69a) in Abgrenzung zur Induktion; als Abduktion übersetzt den Begriff erstmals der italienische Rechtsgelehrte Julius Pacius de Beriga: *Aristotelous Organon*, Frankfurt 1592. Zentral wird die Abduktion für die Semiotik des Philosophen Charles Sanders Peirce. Vgl. Uwe Wirth (Hg.): *Die Welt als Zeichen und Hypothese*. Frankfurt a.M. 2000.

²⁷ Fruchtbar gemacht wird dieser Umstand z.B. in zahllosen literarischen oder filmischen Kriminalfällen, in denen im seltensten Fall die bei Eintreffen der Ermittlenden blutverschmiert über der Leiche kauernde Person auch tatsächlich die/der Schuldige war o.Ä.

Die Überdetermination des Indizes in eben dieser Doppelstellung zu Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit gerät nun in literarischen Texten zuverlässig zur intrikaten Grenze zwischen Sinn und Anders-Sinn: Als Kippfigur zwischen Sinnzuschreibung und den ›realen‹ Fakten stimuliert das Indiz allerdings gerade über seine Liminalität und Heteronomie oftmals die literarische Dynamik.

IV. Literarische Indizienlese

Erst mit der Zulässigkeit »gegenläufiger« und nicht mehr nur »gleichgerichteter«²⁸ Indizien wird um 1800 rechtsgeschichtlich die Ambivalenz möglich: Zweideutigkeit entsteht dort, wo durch Zuschreibung von Qualitäten oder narrative Einbettung Sinnzusammenhänge (über Indizien) konstruiert werden und damit evident scheinen, es aber nie eindeutig sind. Die für das Indiz signifikante Kombination aus Ding und Narrativ nutzt ebenso affirmativ wie kritisch die Literatur.

IV.1 Kleist: *Die Hermannsschlacht*

Gerade Heinrich von Kleists Texte zielen in einer rechtshistorisch prekären Situation des sich in Preußen strafrechtlich erst etablierenden modernen Strafprozesses auf die Unzuverlässigkeit in der Auswertung und den referentiell unsicheren Status von Indizien. Auf allen Ebenen – seien es Wahrnehmung, Kommunikation, Klassifikationen oder intelligible Operationen der Sinnstiftung bzw. deren Misslingen – gerät der Übergang zwischen Zeichenvollzug und Zeichendeutung zur oft katastrophischen Klimax. Nicht selten sind es eben die Dinge, die ein Erkennen oder Verkennen von Absichten, Situationen, Personen und Handlungen evozieren oder verschulden und so als indizienlogische »Überführungsstücke« agieren – meist mit fatalen Folgen.²⁹ Eine dieser über Dinge als Indizien erzähl- und lesbaren Geschichten im Werk Kleists ist *Die Hermannsschlacht*.³⁰ Kleist nutzt hier für die dramatische Dynamik ein prognostisches bzw. prospektives Indizienverfahren – in

²⁸ Feuerbach: Lehrbuch, §544.

²⁹ Unter dem Titel *Kleists Dinge* fand 2014 die Internationale Jahrestagung der Kleist-Gesellschaft statt, deren Beiträge sich im KJb 2015 finden. Eine nahezu lückenlose Zusammenstellung der entscheidenden Dinge im Werk Kleists findet sich bei Klaus Müller-Salget: Beweis-Stücke. Dinge als Wahrheitszeugen in Kleists Dichtung. In: KJb 2015, S. 60–68.

³⁰ Heinrich von Kleist: *Die Hermannsschlacht* [1808]. In: Ders.: *Sämtliche Werke und Brie-*

der *Familie Schroffenstein* beispielsweise ist es umgekehrt die anamnestiche bzw. retrospektive Richtung der analytischen Aufklärung.³¹

Die Hermannsschlacht bewegt sich historisch und juridisch auf doppeltem Boden: So führt das Drama eine interlineare Klage über die Zustände der napoleonischen Besatzung unter dem antikisierenden Mantel der römischen Kolonialherrschaft. Damit spielt die *Hermannsschlacht* auch auf der strafrechtlichen Bühne des römischen Rechts und favorisiert in der Person ihres Helden, der römisch kultiviert nicht zufällig seinen »Cicero« (HS 2209) kennt, die Wirkmacht des indizierten Denkschlusses. Dass diese Rechtspraxis ein Text Kleists nicht ungebrochen affirmiert, möchte ich im Folgenden skizzieren.

Hermann, Fürst der Cherusker, ist ein erklärter Freund der »Anlage« (HS 305): Seine Handlungsstrategien folgen allesamt einer Keimzellenlogik, aus der heraus sich das von ihm Angelegte entwickeln und bei adäquater Zurichtung zum geplanten Zeitpunkt und in der gewünschten Form zur Blüte gelangen soll. Diese entelechische Illusion generiert die nötige Überzeugungskraft und bildet die Indizendramaturgie des Cheruskerfürsten. Hermann, der Dramaturg der Indizien, stellt damit die in der juridischen Diskussion um 1800 noch hoffnungsvoll als objektiv gehandelten Indizien als manipulierbar und instrumentalisierend aus. Dabei werden vor allem Dinge als einerseits zugerichtete Objekte, andererseits als die Situation zurichtende oder das Umfeld beeinflussende Zeichenträger auf motiv- und figurenbezogener sowie struktureller und semiotischer Ebene eingesetzt. Zwei für den Handlungsengang entscheidende Ding-Indizien sind in der *Hermannsschlacht* Dolch und Locke.³² Beide Objekte werden im dramatischen Kontext bedeutsam,

fe. Bd. 1. Hg. von Helmut Sembdner, 9. Aufl., München 2001, S. 532–628; im Folgenden direkt im Text zitiert mit der Sigle »HS« und anschließender Seitenzahl.

³¹ Vgl. dazu Antonia Eder: Dynamik des Verdachts. Indizien in Kleists *Hermannsschlacht* und *Familie Schroffenstein*. In: Hans-Richard Brittnacher/Irmela von der Lühe (Hg.): Risiko, Experiment, Selbstentwurf. Kleists radikale Poetik. Göttingen 2013, S. 245–273.

³² Auf die »geradezu systematische Weise«, mit der Kleists »Objekte« nicht nur die Handlungsstränge verknüpfen, sondern »zugleich mit Zerstörung konnotiert« sind, sei es, dass sie »Zerstörung ankündigen, symbolisieren oder selbst vollziehen«, verweist der instruktive Beitrag von Ulrike Vedder: Verknüpfung und Zerstörung. Kleists Dinge zwischen Diachronie und Synchronie. In: KJb 2015, S. 47–59, hier S. 47. In dieser Lesart präfiguriert sich das zerstörerische Geschehen der *Hermannsschlacht* sowohl am einmal nur potentiell, ein andermal durchaus tödlichen Dolch ebenso wie an der abgetrennten und zweckentfremdeten, vom *pars pro toto* des Liebesbeweises zur haarigen Probe herabgesunkenen Locke.

indem sie geradezu als Akteure³³ mit je hochgradig ambivalenter Wirkung das Geschehen beeinflussen, wobei Handlungszusammenhänge (Ding) über Deutungszusammenhänge (Indiz) vorangetrieben werden.

Mit dem Einsatz sinnfälliger Gegenstände untermauert Kleist die Materialität von Zeichen in Abgrenzung zu ihrer Repräsentationalität, wodurch das ›Natürliche‹ der Zeichen, ihr referenziell metonymischer Nexus betont wird. Wenn, um ein Beispiel für die motivische und semiotische Kopplung von Ding und Indiz zu geben, im Drama realiter Dolche vorkommen, können diese zur tödlichen Waffe werden (vgl. Hally-Episode), müssen dies aber nicht (vgl. Verhandlungen mit Marbod). Wenn hingegen die symbolische Aufladung des Dolches sozusagen überstrapaziert, d.h. keine tatsächliche Handhabung der Waffe insinuiert wird, sondern sie lediglich, um Zusicherungen sprachbildlich zu untermalen, von einer Figur ins dramatische Feld geführt wird, kehrt sich diese Dingmacht tatkräftig gegen denjenigen, der sie bloß metaphorisch und damit *missdeutet*. Zeigen lässt sich dies an folgender Szene: Ventidius beteuert gegenüber Varus die Treue Hermanns. Dessen Frage, ob mit dem Cherusker »im Rücken« auch nichts »zu befürchten« sei, meint Ventidius entkräften zu können: »So wenig, wiederhol ich dir, / Als hier von diesem Dolch in meinem Gurt« (HS 1255–1258). Dieser so metaphorisch losgelassene Dolch kehrt allerdings eben dort, nämlich »im Rücken« (HS 2018) des Varus zurück als manifester ›Dolchstoß‹, wenn im Finale Marbod *vor* den römischen Truppen und *hinter* ihnen zugleich Hermann steht, um diese »mit Dolchen in den Staub zu werfen« (HS 2019). Seiner tödlichen Natur »gemäß«, tritt der »Dolch« (HS 715) allerdings beispielsweise auf, wenn Hermann seine beiden Söhne als Pfand in Marbods Lager schickt, um seiner brieflich mitgesandten Verhandlungsabsicht Glaubwürdigkeit zu verleihen. Das nackte Leben der Kinder wird zum Garant für die Wahrheit des Bündnisangebots, das Hermann in einem »Schreiben« (HS 1343) an Marbod übermittelt. Ungedeckter können Zeichen kaum bürgen: »Da schicket er / Den Rinold und den Adelhart, / Die beiden Knaben mir, die ihm sein Weib gebar, / Und diesen Dolch hier, sie zu töten, / Wenn sich ein Trug in seinen Worten findet« (HS 1343–1347).

³³ Dinge als Akteure zu qualifizieren, schlägt bekanntermaßen die Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) vor, deren bekanntestem Vertreter, Bruno Latour, zufolge »jedes Ding, das eine gegebene Situation verändert, indem es einen Unterschied macht, ein Akteur« ist. Bruno Latour: Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie. Frankfurt a.M. 2007, hier S. 123.

Dennoch steht die Szene zunächst unter den Vorzeichen eines Verdachts, der erst ausgeräumt werden muss, um zu erweisen, dass die Kinder und damit auch Hermanns Absichten das sind, was sie scheinen. Marbod inszeniert hier eine Art Indizienverfahren gegen Hermann *in absentia*. Da man das Verhandlungsangebot trotz des menschlichen Unterpfands und mitgelieferten Vollstreckungsinstruments für einen »tückische[n], verrätische[n] Versuch« (HS 1344) hält, »betrachtet« nun Marbod selbst die Jungen »aufmerksam« (HS, Szenenanweisung ab 1360f.) und »scheint sie [daraufhin] zu prüfen« (HS, Szenenanweisung ab 1366f.), ob sie nicht »den echten Prinzen ähnlich bloß« (HS 1358) statt diese selbst sind. Da auch Marbod dem Augenschein nicht traut, gibt er sich den Jungen gegenüber zunächst für seinen Kämmerer aus, doch die Jungen erkennen ihn an einem (durchaus klassischen) Indiz: nämlich seinem »Ring« (HS 1375). Noch gestärkt wird die Wahrscheinlichkeit der Identität der Kinder mit sich selbst über den Ring, weil sie diesem Dingindiz genaue und weitere Informationen zuordnen können: Sie sagen wo, wann und in wessen Beisein sie den Ring zum ersten Mal gesehen haben und wissen auch, warum Marbod ihn trägt: »Du hättest ein Gelübd getan, / Und müsstest an dem Arm den Ring von Eisen tragen, / So lang ein römischer Mann in Deutschland sei« (HS 1380–1382). In dieser Episode arbeitet Kleist mit dem Grundproblem von Indizien – ihrer Heteronomie: Indizien sollen nicht nur hinreichen, einen Hergang »ähnlich« dem des Geschehens zu rekonstruieren, sondern sie müssen die Wahrscheinlichkeit der Identität von Tatbestand und Nachvollzug über ihre Referenzialität größtmöglich erhöhen. Dies tun die beiden Knaben, indem sie eine Indizienkette knüpfen, deren Elemente sich je auf den »Ring« stützen. Dass die Rolle des klärenden, einenden und schlichtenden Elements ausgerechnet ein Gegenstand spielt, dessen runde Hohlform die Spitze des Dolches nahezu konterkariert, zudem die Geschlossenheit und Stärke des angestrebten Bündnisses in Gestalt (Ring) und Material (Eisen) symbolisch aufruft sowie an eine genealogische Weitergabe von Wissen (Söhne) geknüpft wird, lässt den Ring sowohl auf der motivischen Ebene als Indiz (Erkennungszeichen) als auch strukturell semiotisch als verbindendes Ding (Bündnis der Germanen, Genealogie) innerhalb der Dramentektonik wirken.

Bestätigend flankiert wird Hermanns Arrangement aus Bündnisangebot, Dolch und Knaben-Pfand zudem durch ein weiteres, davon unabhängiges Indiz: Ein »Brief« (HS 1425) des flüchtigen Fulvius deckt die »Verräterei« (HS 1440) der Römer auf. Von diesem Moment an ist die Sachlage klar und »keine Zeit« mehr für »Worte«, sondern Marbod wechselt nun aus der Mittelbarkeit in die Unmittelbarkeit über: Er will mit deutlichen »Taten«

die »Antwort schreiben« (HS 1463f.). Die Indizienlese hat ein manifestes Ende, »indem [Marbod] die Kinder [frei] gibt und den Dolch zerbricht« (HS, Szenenanweisung ab 1456f.). Mit dem symbolisch konnotierten Zerbrechen des Dolches ist auch die reale Bedrohung gebrochen und die zweischneidige Situation zur eindeutigen Lesart entschärft. Die Indizien sind ausgewertet und Marbod tritt als Exekutive »das Amt de[s] Schergen« an (HS 1472), womit dieses Protoindizienverfahren als erfolgreich abgeschlossen gelten kann.

Dass Hermann indizierend agiert, erweist sich eindrücklich auch in der Instrumentalisierung Thusneldas: »Indem er mit dem Finger« (HS, Szenenanweisung ab 1777f.) auf den »Brief, worin« Thusnelda »Locke eingeschlagen« ist, »zeigt« (HS, Szenenanweisung ab 1769f.), agiert Hermann den Index buchstäblich aus. Der abgefangene Brief an die römische Kaiserin, dem die Locke – ursprünglich Liebesdevotionalie, nun Qualitätsprobe – beiliegt, zeugt als eindrückliches Material gegen Ventidius. Die tragödienerprobte Wiedergängerin »Locke«³⁴ wird so zum abgetrennten und zugleich teilhaftigen Indiz, das auf Ventidius' Ruchlosigkeit verweist, die Hermann wie nebenbei ins Spiel bringt: »Doch, was ich sagen wollte -- / Hier ist die Locke wieder, schau, / Die er dir jüngst vom Scheitel abgelöst, / Sie war, als Probe deiner Haare, / Schon auf dem Weg nach Rom« (HS 1763–1767).

Thusnelda, mit diesem Einblick in die römische Kosmetikkultur konfrontiert, wird nicht nur mit Recht »bang um ihre Zähne und Haare« (HS 1078), sie ist von dem Verrat tief gekränkt – zumal wenn Hermann postwendend »mit Humor« die Möglichkeit durchspielt, dass Thusnelda »ratzekahl« (HS 644) geschoren aus dieser Lockenepisode hätte hervorgehen können. Angesichts dieser eindeutigen Faktenlage gerät Thusnelda nun in einen Gefühlstaumel, der sie von Nichtbegreifen (»– Freund, ich versteh kein Wort!«, HS 1780) über Selbstzweifel (»Nein, ich las wohl falsch?«, HS 1808) und Sprachversagen (»Die Sprache geht ihr aus«, HS, Szenenanweisung ab 1813f.) zu Scham (»Sie verbirgt ihr Haupt«, HS, Szenenanweisung ab 1815f.) und letztlich zur wütenden Vergeltung führt: »Überlaß ihn mir! / Ich habe mich

³⁴ Die Locke, ein aristotelisches Motiv der Wiedererkennung (*Anagnorisis*), die z.B. Chrysothemis in den Tragödien von Aischylos sowie Sophokles am Grab Agamemnonns findet und die Orestes Rückkehr ankündigt, wird in der *Hermannsschlacht* Teil einer indizierten Manipulationsfigur. Aristoteles beschreibt den gelingenden »Umschlag von Unkenntnis in Kenntnis, mit der Folge, daß Freundschaft oder Feindschaft eintritt«, anhand »lebloser Gegenstände« als die »zweitbeste« Wiedererkennung, da sie »durch Schluss geschehen« im 16. Kapitel (1454b19–1455a21) seiner *Poetik*. Aristoteles: *Poetik*. Griechisch/Deutsch, übers. und hg. von Manfred Fuhrmann. Stuttgart 1994, hier S. 35.

gefaßt, ich will mich rächen!« (HS 1863f.). Über die Locke als *pars pro toto* wird Thusnelda damit zentraler Teil von Hermanns Indizienramaturgie, die auch diese Episode mit der Zerreißung von Ventidius durch die Bärin tödlich enden lässt – eine Locke mit weitreichenden Folgen.

Auffallend in den betreffenden Szenen ist, dass beide Dinge, Dolch wie Locke, erst in eben dem Moment zu ihrer dramenlogischen Funktion finden, wenn sie von einem Besitzer oder Nutzer zum anderen übergewechselt sind: Dabei stellt dieser Wechsel keine bruchlose Übergabe von Hand zu Hand vor, sondern dem Vorgang inhäriert eine kurze Zeitspanne, in der das jeweilige Objekt zwischen potentiellen Eigenschaften und latenten Zuschreibungen frei flottiert – ein Zustand der Dekontextualisierung. Beide Dinge werden für diesen Wechsel signifikanterweise als Botschaft³⁵ mit Begleitschreiben von einem Absender entsandt und von einer anderen Figur, korrekt adressiert (Dolch) oder zufällig fehlerhaft (Locke), empfangen. Als Amalgam von Unmittelbarkeit (Ding) und Mittelbarkeit (Brief) geraten Dolch und Locke dabei in eine liminale Deutungsschwebe, die, wie oben gezeigt, für Indizien symptomatisch ist: Material und Deutungsraum verschränken sich, bleiben aber vieldeutig. Nach dieser Durchgangsphase tendieren beide Dinge in der Rekontextualisierung dazu, eine symbolische Wertverschiebung oder gar den metaphorischen Sprung zu verweigern und in einem Feld, das sie nur als sie selbst referenziert, zu agieren. Nicht zuletzt aber müssen beide Dinge mit einem erläuternden Brief zu Einsatz und Funktion versehen werden, der den Deutungszusammenhang qua Lesbarkeitskonzept je vereindeutigt und sie ins Zeichensystem der Dramendynamik einerseits konstruktiv (Dolch) andererseits destruktiv (Locke) (re-)integriert.

So wird der Dolch als potentiell tödliche Waffe von Hermann abgesandt und vom Adressaten Marbod als vertrauensfördernder Teil des Unterpfands verstanden und performativ entschärft, indem er ihn zerbricht. Der qualitative Wechsel des Objekts Dolch, von Zerteilung (Tod) zu Verbindung (Treue-

³⁵ Dass die Übermittlung von Botschaften und die Tätigkeit als Botschafter in Kleists Texten oftmals riskante Unterfangen mit tödlichem Ausgang vorstellen, lässt sich als Kommentar auf die Frage nach Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit von Sprache schlechthin lesen (vgl. Dirk Oschmann: *Bewegliche Dichtung*. München 2007): Rede ließe sich in Kleists oft poetisch ausdrücklich gewordenem Sinne im Gegensatz zum Zeigen als »illegitime Verdopplung« (ebd., S. 232) der Repräsentation verstehen. In dieser Logik wäre der Botenbericht die verdoppelte Verstellung, denn die »Boten geraten als Boten immer schon ins »falsche Sagen« und hierdurch in ein »Sagen des Falschen.« (Ebd., S. 226 mit dem Verweis auf Max Kommerell: *Die Sprache und das Unausprechliche*. Eine Betrachtung über Heinrich von Kleist. In: Ders.: *Geist und Buchstabe der Dichtung*. Frankfurt a.M. 1991, S. 243–317, hier S. 312)

bündnis), wird noch dadurch betont, dass zunächst die beschriebene liminale Phase eintritt: Während der Dauer des Prüfverfahrens (Identität der Söhne) verharrt der Dolch eine zeitlang in eben jener unlesbaren Ambivalenz, die einer widerständigen Dinglichkeit und ihrer opaken Handlungsmacht eignet.³⁶ In dieser Phase der Unentschiedenheit oszilliert der Dolch zwischen materialer Eigenheit bzw. Eigentlichkeit (Waffe) und semiotischer, erst noch zu entziffernder bzw. zu erweisender Bedeutung und damit zwischen seiner Funktion als letale Bedrohung und der Umkehrung dieser Funktion: der Vitalisierung des Bündnisses. Das materiale Ding kann in dieser Szene letztlich als Teil der strategischen Botschaft konstruktiv wirksam werden,³⁷ gerade weil, so meine These, das dem Dolch innewohnende Risiko im Zuge seiner funktionalen Umwidmung als Eigenart affirmiert und mittransportiert wird – als »telling object«³⁸ ist der Dolch so allererst konstitutiv für Einlösung und Stabilität des semiotischen Versprechens seines neuen Kontextes.

Ganz anders rekontextualisiert sich hingegen das Geschehen, in dem die Locke wirksam wird: Nachdem Ventidius sie von Thusnelda als metonymisches Liebespfand gefordert hat, gerät auch die Locke für eine gewisse Zeit aus dem dramatischen Blickfeld und taucht erst in den Händen Hermanns wieder auf – und dies unter völlig anderem Vorzeichen, genauer: ohne Vorzeichen. Denn als »Probe« der »Haare« Thusneldas, die an die römische Kaiserin adressiert ist, weist dieses Ding nun auf nichts weiter als auf es selbst: Die Locke fungiert nicht mehr als *pars pro toto* der abwesenden Geliebten (Erinnerungszeichen), sondern lediglich als *pars* ihrer selbst, das lediglich darauf verweist, dass sein Ursprungsort ein Mehr an identischem Material bietet, nicht aber etwas, das über die Locke als Haar hinausgeht. Die Locke also lässt sich gerade nicht als Erinnerungsobjekt in eine metonymische Zeichenordnung einhegen, sondern evoziert über ihren Wiedereintritt ins dramatische Geschehen als nichts als sie selbst die Katastrophe (für Ventidius). Aber auch hier ist die Funktionalisierung eine doppelbödig: Erstens hatte Ventidius die metonymisierte Funktion der Locke als Erinnerungsobjekt gegenüber Thusnelda nur behauptet – etwas vorzugeben allerdings ist, blickt man auf das Werk Kleists, ein nahezu todsicheres Ende der Figur.

³⁶ Vgl. Lorrain Daston (Hg.): *Things That Talk. Object Lessons from Art and Science*. New York 2004.

³⁷ Beispiele zu konstruktiven wie katastrophischen Wirkungen von Dingen, die sich in Kleists Texten oft genug auch gegen ihre Nutzer wenden, finden sich bei Vedder: *Verknüpfung und Zerstörung*, S. 47f.

³⁸ Mieke Bal: *Telling Objects. A Narrative Perspective on Collecting*. In: John Elsner/Roger Cardinal (Hg.): *The Cultures of Collecting*. London 1994, S. 97–115.

Zweitens ermöglicht erst die briefliche Einbettung den ebenso aufklärenden wie manipulativen Einsatz der Locke durch Hermann, da sie lediglich in diesem Kontext auf den Verrat von Ventidius verweist. Ohne diese semiotische Koppula zwischen Ding und Schrift könnte sich die Wirkung nicht entfalten, sondern die Locke wäre als Ding *tout sec* potentiell immer Liebesdevotionalie und Materialprobe zugleich – und damit vor allem opake Oberfläche.

Die *Hermannsschlacht* erzählt über die Dinge eine Art Erfolgsgeschichte des Indiz – einerseits. Andererseits arbeitet die referenzielle und restriktive Zuordnung der Denkschlüsse durch den absoluten Souverän (Hermann) nachgerade gegen deren konstitutive Heteronomie und Liminalität. Mit seinem prospektiven Fortgang («Und dann – nach Rom selbst mutig aufzubrechen!«, HS 2630) evoziert das Drama eine starke Unbehaglichkeit angesichts solch manipulativ wirksamer Realitätsprozeduren qua Indiz.

IV.2 E.T.A. Hoffmann: *Das Fräulein von Scuderi*

Die Geschichte *Das Fräulein von Scuderi*³⁹ rankt sich um die Morde, die der Goldschmied Cardillac an seinen Kunden begeht, die ihrerseits eine Vorgeschichte haben in einer Serie von Giftmorden, welche die Stadt Paris zur Zeit Ludwig XIV. überzieht. Von Cardillacs Morden weiß nur sein Geselle Olivier Brusson, der zugleich Liebhaber von dessen Tochter Madelon ist und aus Liebe zu dieser die Verbrechen deckt. Als jedoch Cardillac selbst von dem Adligen Miossens in Notwehr getötet wird, gerät Olivier unter Verdacht und wird gefangen gesetzt. Es sind zwei, wiewohl jeweils unter das Indizienparadigma subsumierbare,⁴⁰ ganz unterschiedliche Herangehens-

³⁹ E.T.A. Hoffmann: *Das Fräulein von Scuderi* (1819). In: Ders.: *Sämtliche Werke* in 6 Bänden. Bd. IV. Hg. von Hartmut Steinecke. Frankfurt a.M. 2001, S. 781–854; im Folgenden zitiert mit der Sigle ›FS‹ und anschließender Seitenzahl.

⁴⁰ In der Forschung ist die Erzählung oftmals als erste Detektivgeschichte gehandelt, dies aber auch widersprüchlich diskutiert worden. Vgl. dazu Richard Alewyn: *Ursprung des Detektivromans*. In: Ders.: *Probleme und Gestalten. Essays*. Frankfurt a.M. 1974, S. 341–360; Gisela Gorski: *Das Fräulein von Scuderi* als Detektivgeschichte. In: *MHG* 27 (1981), S. 1–15. Detaillierter zu Wissenspoetik, Spuren- und Zeichendeutung in Hoffmanns Text vgl. Detlev Kremer: *Spurensuche. Das Fräulein von Scuderi*. In: Ders. (Hg.): *E.T.A. Hoffmann. Erzählungen und Romane*. Berlin 1999, S. 144–161; Henriette Herwig: *Das Fräulein von Scuderi*. Zum Verhältnis von Gattungspoetik, Medizingeschichte und Rechtshistorie in Hoffmanns Erzählung. In: Günter Sasse (Hg.): *E.T.A. Hoffmann. Romane und Erzählungen*. Stuttgart 2004, S. 199–211; Bernd Hesse: *Die Kriminalerzählung Das Fräulein von Scuderi* als Spiegel des Richteramts E.T.A. Hoffmanns. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 61/11 (2008), S. 698–704; Antonia Eder: *»Welch dunkles Verhältnis der Dinge«*. Indizienlese zwischen preußischer Restauration und französischem Idealabsolutismus in

weisen, die in *Das Fräulein von Scuderi* als Untersuchungsstränge ihren Lauf nehmen: Auf der einen Seite sammelt der Untersuchungsrichter der *Chambre ardente* La Regnie in detail- und deutungsversessener Materialtreue alle erdenklichen Indizien gegen Olivier. Auf der anderen Seite folgt die Scuderi, der Cardillac in einer Art autotherapeutischer Geste seinen wertvollsten Schmuck geschenkt hatte,⁴¹ einer Mischung aus Intuition, physiognomischem Blick und instinktiver Menschenkenntnis, um mit ihrem physiognomisch sondierenden Blick ins »Herz« (FS 840) die Unschuld Oliviers zu erweisen. Schließlich erkennt der König in einem Gnadenspruch final (ohne Verfahren) auf die Freilassung Oliviers.

Die Erzählung *Das Fräulein von Scuderi* arbeitet stark mit der Präsentation von Indizien, welche die Rekonstruktion der Tat verheißen, dabei aber oftmals als opake Tatsachen und Dinge, die lediglich ihre Oberfläche darbieten, in die Irre führen: Erstens lässt sich der Wohnort des Täters auf die Rue »Nicaise« (FS 792 u.ö.) einkreisen – unglücklicherweise nicht nur Cardillacs, sondern auch Oliviers Adresse. Zweitens sagen die Nachbarn (als Ohrenzeugen) aus, Cardillac habe das Haus in der Mordnacht nie verlassen – Cardillac nutzt aber einen Geheimgang. Drittens hören die Morde auf, sobald Olivier verhaftet wird – eine Koinzidenz mit dem Tod des wahren Täters Cardillac. Am schwersten ins Gewicht fällt aber, dass man, viertens, Olivier in »blutigem Hemd« vorfindet, in der Hand einen »Dolch von frischem Blute gefärbt, der genau in die Wunde paßt« (FS 814). Die *Preussische Criminalordnung* (1805) legt hierzu fest: »Wenn bei einer Tödtung der Verdächtige um die Zeit derselben mit blutigen Kleidern, oder mit tödlichen Werkzeugen auf eine verdächtige Art gesehen« wird (§400a), deutet das mit »Wahrscheinlichkeit« (§397) auf ihn als Täter hin – nicht so in Oliviers Fall. Hoffmann macht es der Anklage, in Gestalt La Regnies, doppelt schwer: Einerseits locken ihn die »codifizierbaren« Schlüsse über Indizien auf eine durchaus denkbare, aber falsche Fährte. Andererseits hat er es im Fall Cardillacs mit einem »toten Täter« zu tun. Die Scuderi hingegen wird erzähllo-

E.T.A. Hoffmanns *Das Fräulein von Scuderi*. In: Marion George/Véronique Liard (Hg.): Spiegelungen – Brechungen. Frankreichbilder in deutschsprachigen Kulturkontexten. Berlin 2011, S. 263–286; Harald Neumeyer: Serielles Töten in E.T.A. Hoffmanns *Das Fräulein von Scuderi*. In: Agnes Bidmon/Claudia Emmert (Hg.): Töten. Ein Diskurs. Heidelberg 2012, S. 244–252.

⁴¹ Vgl. Maximilian Bergengruen: Ehebrecher, Verbrecher und Liebende in E.T.A. Hoffmanns *Das Fräulein von Scuderi*. In: Roland Borgards u.a. (Hg.): Monster. Zur ästhetischen Verfassung eines Grenzbewohners. Würzburg 2009, S. 219–237; Claudia Liebrand: Aporie des Kunstmythos. Freiburg i.Br. 1996.

gisch komplementär eingesetzt, sie fragt nach motivischer und seelischer Veranlagung und folgt ihrem Instinkt. Nur eines tut sie nicht: Sie liest keine belastenden Indizien, was sie als Detektivin diskreditiert. Die Aufspaltung in Emotion bzw. Verteidigung (auf Seiten der Scuderi) und Materialität bzw. Anklage (auf Seiten La Regnies) lässt die Indizienlese in der Sache Brusson nicht zum Erfolg kommen: Erst in der Kombination von Intuition und Fakten aber (wie sie der Graf Miossens vornimmt) entsteht ein »gefühltes Wissen«, dessen Paradoxalität der inkommensurablen Monstrosität des Verbrechers Cardillac beikommen kann: »Le vrai peut quelque fois n'être pas vraisemblable« (FS 842).

Hoffmanns Novelle bietet für den damit prekär gewordenen Straf- und Urteilsfindungsprozess (Indizien, Zurechnungsfähigkeit, Forensik) im Finale einen suprajuridischen Überbau auf: den Gnadenspruch. Die Entscheidung Ludwigs XIV., dem Gnadengesuch der Scuderi stattzugeben, resultiert allerdings aus einer bemerkenswerten Kombination von Rechtsmitteln auf dem Stand juridischer Diskussion um 1820: Erstens bereitet die *Indizienwürdigung* das Material erneut auf und damit den faktischen Boden für, zweitens, die *Zeugenaussagen* vor. Da aber Geheimhaltung auf mehreren Ebenen geboten ist (Kopplizenschaft Oliviers, Cardillac als Serienmörder, Miossens tödliche Notwehr), ergeht kein »Rechtsspruch« (FS 846), sondern, drittens, die königliche Begnadigung schlägt das Verfahren nieder (Abolition). Der Untersuchungsvorgang durch den Souverän gleicht auffallend dem um 1819/20 breit diskutierten, aber im preußischen Recht erst 1846 zugelassenen juridischen Instrument der »freien Beweiswürdigung«. Von diesem Jahr an kann der Richter »über das Ergebnis der Beweisaufnahme«, das die Indizien auswertet, »nach seiner freien Überzeugung entscheiden«. ⁴² Den vom Autor Hoffmann antizipierten Ausgang dieser zentralen Rechtsdebatte um Indizien erlebt der Jurist Hoffmann allerdings nicht mehr.

Die beiden Textbeispiele von Kleist und Hoffmann zeigen, was das Indiz als Ding für die Literatur um 1800 so interessant macht: Die Darstellbarkeit einer Unlesbarkeit von Handlungs- und Deutungszusammenhängen wird über die textuellen Dinge evident. Dinge als Indizien verweigern die *eine* Deutungshoheit, weil sie zwischen dem materiellen Status eines Gegenstands oder einer Tat-Sache als Oberfläche einerseits und der Konjektion einer Sinnzuschreibung andererseits oszillieren. Indizien bleiben damit genuin ambivalent: Sie lassen sich ausdeutend lesen – ja verlangen juridisch sogar

⁴² René Pöhl: Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 1999, S. 471.

danach (»Denkprozess«) –, umgekehrt verschließen sie sich in widerständiger Dinglichkeit. Am Vorabend des sich erst konstituierenden Genres Kriminalroman zeichnet das Indiz in der Literatur um 1800 damit Zweierlei aus: zum einen das Versprechen auf sachliche Eindeutigkeit und Objektivität, auf die lesbar werdende Kondensation des Ganzen im Teil (*pars pro toto*), und zum anderen der gleichzeitige Bruch dieses Versprechens – seine narrative Potenz.

V. Indizienwürdigung

Indizien versprechen, so deren rechtswissenschaftliche Befürworter, im Gegensatz zur Folter eine sachliche und zielführende Rekonstruktion des Tathergangs, d.h. sowohl Strafe für den Täter wie auch Verbrechensaufklärung in der Rechtspraxis. In literarischen Texten um 1800 findet sich immer wieder eine Gedankenfigur, die besagt, dass man angesichts der Tatsache, dass die Jurisprudenz sich die Unsicherheit ihrer überkommenen Beweismethoden eingesteht, doch alternative, zwar als ebenfalls unsicher geltende, doch (literarisch) interessantere Erkenntnisverfahren wie Intuition, gesunden Menschenverstand, das Gefühl oder Menschenkenntnis bei der Wahrheitssuche einsetzen könne. Literarisch werden damit akute Rechtsfragen der Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit von Erkenntnis diskutiert, wie sie beispielsweise die Reformjuristen Globig und Huster aufwerfen, wenn sie fordern, dass nach den »Regeln« und »Gesetze[n] des Wahrscheinlichen« zu verfahren sei, welche »unserer Seele so natürlich sind«. ⁴³ Nicht zuletzt stellen sich – zumindest literarisch – diese Methoden als wesentlich treffsicherer heraus als das, was Gerichte auf der Suche nach juristischer Gewissheit hervorbringen. ⁴⁴ Feuerbach formuliert diesbezüglich eine qualitative (statt wie bislang quantitative) Beweistheorie, die »innerhalb der sehr weiten Grenzen, welche das Gebiet der Wahrheit umschließen, dem eigenen Urtheile des Richters seinen gemessenen Spielraum lassen« will. ⁴⁵

⁴³ Hans Ernst von Globig/Johann Georg Huster: Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung. Zürich 1783, S. 270, 261 u. 265.

⁴⁴ Vgl. beispielsweise Maximilian Bergegruen: Betrügliche Schlüsse, natürliche Regeln. Zur Beweiskraft von forensischen und literarischen Indizien in Kleists *Der Zweikampf*. In: Nicolas Pethes (Hg.): Ausnahmezustand der Literatur. Göttingen 2011, S. 133–165.

⁴⁵ Paul Johann Anselm von Feuerbach: Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht. Landshut 1813, S. 132.

Zu Anwendern dieser ›weichen‹ Methode werden, wie gezeigt, literarische Figuren (etwa Hermann, Graf Miossens, Ludwig XIV.): Sie kombinieren jeweils alle ihnen verfügbaren Informationen und schöpfen damit das Indizienparadigma über *hard facts* und *soft skills* wie Tatbestandsaufnahme, Täterprofilung, intuitive Antizipation, Tatortbegehung, Zeugenbefragung und einfühlende Schlussfolgerungen, aber auch Manipulation voll aus.

Auch im 19., 20. und 21. Jahrhundert lässt sich in literarischen Texten das Argument wiederfinden, dass Intuition und Einfühlung für die erfolgreiche Indizienlese genauso unentbehrlich sind wie forensische Fakten. Wachtmeister Studer beispielsweise, aus Glausers *Schlumpf Erwin Mord*, denunziert die »Methoden« der Kriminalistik, wie »Fingerabdrücke zu beschaffen«, als viel zu »kompliziert«. ⁴⁶ In seinen Träumen und Fiebervisionen verfolgt ihn dafür denn auch ein »riesiger Daumenabdruck«, ⁴⁷ der die Berechtigung der materialen Dinglichkeit einzufordern scheint, zugleich aber liefern seine Phantasmagorien den Schlüssel zum Fahndungserfolg. ⁴⁸

Ähnlich verhält es sich noch im Wien der Jahrtausendwende bei Wolf Haas: Während der ehemalige Polizist, nun Privatermittler, Meister der Digression und einsame Wolf, Simon Brenner, sich durch das undurchdringliche Dickicht von Motiven und Verdächtigen schlägt, gibt »ihm das Unbewusste oft einen kleinen Tipp« – keinen eindeutigen, denn es ist und bleibt ein »kleiner Sadist«. Und so pfeift Brenner buchstäblich auf die Forensik und favorisiert die sich am unbewusst registrierten Detail oder Ding stoßende Intuition qua Song: »Er [Brenner] pfeift etwas, quasi Ohrwurm, und da steckt womöglich im Ohrwurm die Mordlösung drinnen« ⁴⁹ – und so amalgamiert sich im Agon von analytischem Sinn und musischer Sinnlichkeit, am unbewussten Stolpern über die widerspenstigen Dinge und den stets sehr nachzeitig eintretenden Schlüssen Brenners die Protolösung der jeweiligen Fälle.

Um 1800 findet in der deutschsprachigen Literatur, wie in der Rechtswissenschaft, eine zeichenlogisch grundierte Reflexion über das unsichere Wissen in der Forensik statt, der symptomatische Ort hierfür ist über lange Zeit das Indiz. Anstatt jedoch, wie es die Juristen versuchen, die Theorie eines juristisch unmittelbaren Beweises zu retten, bekennen sich die literarischen

⁴⁶ Friedrich Glauser: *Schlumpf Erwin Mord* [1936]. Zürich 1995, S. 89.

⁴⁷ Ebd., S. 177.

⁴⁸ Vgl. Hubert Thüring: »Wie sollte man diesen Rapport schreiben?« Metonymien des Protokolls bei Friedrich Glauser. In: Michael Niehaus/Hans-Walter Schmidt-Hannisa (Hg.): *Das Protokoll*. Frankfurt a.M. 2005, S. 187–222.

⁴⁹ Wolf Haas: *Wie die Tiere*. Hamburg 2002, S. 111.

Ermittler früh und dauerhaft zu einem ›surrationalen‹⁵⁰ oder ›gefühlten Wissen‹ der indizierten Denkschlüsse. Am Vorabend des späteren Genres Krimi zeigen sich bereits um 1800 auffallend indizierend gebaute Texte, die sich in zahlreichen Variationen die Unlesbarkeit von Dingen, ihre konstruktiv funktionalisierte oder destruktiv verdunkelnde Referenzialität, als Erzählstrategie zu Nutze machen: Zurückgelassene, wandernde, manipulierte, geschenkte, verlorene oder vergessene Dinge,⁵¹ die als gegenständliche, partikulare, bewegbare Objekte narrative Zusammenhänge stiften, zerstören und/oder sinn- und funktionslos kreuzen (können), bilden die für Dargestelltes wie Darstellendes durchaus riskante Texturen. Die in dieser Weise komponierten Texte verweisen als Teil der gesellschaftlich epistemologischen Selbstverständigungen auf die kulturellen Operationen des (nicht allein kriminalen) Erzählens und Zeigens qua Indizien. Vom Drama bis zur Anekdote, von der Fallgeschichte bis zum Briefroman experimentieren Darstellung und Dargestelltes über den retrospektiven wie den prospektiven Denkschluss mit der Überführung von Nichtwissen in zunächst unsicheres, instabiles Wissen und weiter zu etabliertem Wissen – und dessen erneuter Revision. Dass der finale Wissensstand ein nur vermeintlich stillzustellender ist, zeigt die von erkenntnistheoretischem Misstrauen und poetischem Zutrauen geprägte Dynamik von Zeichen- und Referenzverhältnissen anhand von Indizien in der Literatur.

⁵⁰ Vgl. Gaston Bachelard: *Der Surrealismus*. Hg. von Monika Wulz, übers. von Horst Brühmann. Konstanz 2017.

⁵¹ Vgl. Michael Niehaus: *Das Buch der wandernden Dinge*. München 2009.